

Hilfe, ich werde betrieben!

## **Erst prüfen, dann verhandeln**

Immer haben Sie bisher Ihre Rechnungen bezahlt, und jetzt das: Sie werden betrieben! Wie schaffen Sie den Tolggen im Reinheft aus der Welt?

Jedes Jahr stellen Schweizer Betreibungsämter gegen drei Millionen Zahlungsbefehle zu. Besonders fleissig betreiben Steuerämter und Krankenkassen, denn sie sind dazu verpflichtet, Steuer- oder Prämienschulden auf dem Rechtsweg einzufordern. Aber auch Kleinkreditbanken und Kreditkartenfirmen lassen selten mit sich spassen. Hinzu kommen andere Firmen wie Versandhäuser oder Telefongesellschaften. Diese machen zwar häufig eher kleine Forderungen geltend, schicken aber oft Inkassofirmen vor, deren Gebaren regelmässig den Konsumentenschutz auf den Plan ruft.

### **Zehn Tage Zeit**

Was nun, wenn Sie selber eine Betreibung erhalten? Entscheiden Sie zunächst, ob die Forderung berechtigt ist. Denn das Betreibungsamt prüft Zahlungsbefehle nicht auf ihre Rechtmässigkeit. Aber es kann ja sein, dass Sie, als seinerzeit die Rechnung ins Haus flatterte, gerade knapp bei Kasse waren.

Schauen Sie sich danach die weiteren Kosten an, die in der geforderten Summe enthalten sind. Zu akzeptieren sind die Verzugszinsen (5 Prozent oder ein anderer, vertraglich festgelegter Zins), Mahnspesen, sofern vertraglich vereinbart, und die Betreibungskosten gemäss Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG). Für eine Forderung von 500 Franken beträgt die Gebühr zum Beispiel Fr. 33,30. bei 5'000 Franken steigt sie auf Fr. 73,30. Nicht bezahlen müssen Sie dagegen die Kosten, die der Gläubiger für seine Rechtsvertretung, zum Beispiel durch ein Inkassobüro, geltend macht. Die Forderung von „Verzugsschaden nach Artikel 106 OR“ tönt zwar schön legal, wird aber durch die Gerichte nicht gestützt.

Hatten Sie die Rechnung beim Eintreffen der Betreibung bereits bezahlt oder bestreiten Sie die Forderung mit guten Gründen, können Sie Rechtsvorschlag erheben. Damit unterbrechen Sie das Verfahren und Ihr Gläubiger muss Beweise für seine Forderung auf den Tisch legen, wenn er weiter gegen Sie vorgehen will. Den Rechtsvorschlag erheben Sie direkt bei der zustellenden Person (der Pöstlerin oder dem Betreibungsbeamten) oder innert zehn Tagen mündlich oder per Einschreiben beim Betreibungsamt.

### **Zahlungsplan**

Was, wenn die Forderung gerechtfertigt ist. Sie aber nicht bezahlen können - zumindest nicht sofort und vollständig? Dann sollten Sie jetzt das Gespräch mit der Gegenseite suchen und über einen Zahlungsplan verhandeln. Häufig bieten Gläubiger dazu Hand, wenn eine Ratenzahlung die Schuld innert nützlicher i Frist tilgt. Bitten Sie dann auch gleich um Rückzug der Betreibung, damit der Eintrag im Betreibungsregister gelöscht wird. Gelingt Ihnen aber keine Einigung und führt Ihnen die Betreibung vor Augen, dass Sie in die Schuldenfalle geraten sind, sollten Sie den Weg zu einer Schuldenberatungsstelle nicht scheuen. Sie hilft Ihnen, realistisch zu budgetieren, und unterstützt Sie im Dialog mit den Gläubigern.

Das Verzeichnis der kantonalen Schuldenberatungsstellen finden Sie hier: [rebrand.lyj/schuldenberatung](http://rebrand.lyj/schuldenberatung).

Betreibung

## **Für weisse Westen**

Einträge im Betreibungsregister mindern Ihre Chancen bei der Wohnungs- oder Jobsuche. Nach einer Betreibung sollten Sie versuchen, den Eintrag löschen zu lassen. Hatten Sie die Rechnung bereits bezahlt oder bezahlen Sie sie nun, bitten Sie die Firma, die Sie betrieben hat, um Rückzug der Betreibung (einen Musterbrief finden Sie hier: [rebrand.lyj/loeschen](http://rebrand.lyj/loeschen)). Ab 2019 können Sie bei ungerechtfertigter Betreibung, gegen die Sie Rechtsvorschlag erhoben haben, das Betreibungsamt auffordern, den Eintrag für Dritte unsichtbar zu machen.

Martin Jakob.

Work, 30.11.2018.

Personen > Jakob Martin. Betreibungen. Ratgeber. Work, 2018-11-30